Urheberrechtsgesetz (URG)

Immaterialgüterrechte
- Patentrecht
  - Technische Geisteswerke (Erfindungen)
- Markenrecht
  - Warenzeichen (Marken)
- Urheberrecht
- Muster- und Modellrecht
  - Formen als Vorlage für die gewerbliche Herstellung

Zweck
- Schutz der Urheber geistiger (immaterieller) Schöpfung
- Gewährt Urheber das Exklusivrecht zur Verwendung seiner geistigen (immateriellen) Schöpfungen
- Gewährt Urheber alleinige Entscheidungsbefugnis betreffend gewerblicher Nutzung des Werkes

Schutzobjekt
- Geistige Idee
  - Literatur
  - Wissenschaft
  - Kunst
  - Computerprogramme

Schutzvoraussetzung
- Individueller Charakter, neu d.h. nicht banal oder alltäglich

Schutz-Dauer
- Beginn: Unmittelbar mit der Schaffung des Werkes
- Ende: 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Urheberrecht im Arbeitsverhältnis
- Arbeitsvertrag
  - Wirtschaftlich wertvolle Verwertungsrechte gehören dem Arbeitgeber, nicht aber die Persönlichkeitsrechte
- Andere vertragliche Verpflichtung z.B. Werkvertrag
  - Erwerber erhält nicht das Recht, das Werk zu vervielfältigen. Dazu muss das Nutzungsrecht (Copyright) zusätzlich übertragen werden

Computerprogramme
- Definition: In einer Programmiersprache verfasstes vollständiges Verfahren zur Lösung einer bestimmten Aufgabe
- Urheber hat ausschliessliches Recht, dieses zu vermieten
- Hat ein Urheber ein Computerprogramm veräussert, darf dieses gebraucht oder weiterveräussert werden
- Recht zum Gebrauch berechtigt zur Herstellung einer Sicherungskopie, diese Befugnis darf nicht wegbedungen werden
- Art. 33 - 60 (Rechte der ausübenden Künstler und Verwertungsgesellschaften) sind auf die Computerprogramme nicht anwendbar

Klagemöglichkeiten
- Zivilrechtlich
  - Feststellungsklage
    - Wer ein rechtliches Interesse nachweist, kann gerichtlich feststellen lassen, ob ein Recht oder Rechtsverhältnis nach diesem Gesetz vorhanden ist
  - Leistungsklage
    - Wer in seinem Urheberrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vor Gericht verlangen:
      - Drohende Verletzung zu verbieten
      - Bestehende Verletzung zu beseitigen
      - Die beklagte Person zu verpflichten, die Herkunft der widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben
    - Vorbehalten bleiben die Klagen nach dem OR auf Schadenersatz, Genugtung sowie auf Herausgabe des Gewinns
- Strafrechtlich
  - Umfasst auf Antrag der verletzten Person bei Verletzungen die Strafandrohung von Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Busse bis Fr. 100'000.-

Inhalt
- Urheber
  - Diejenige Person, die das Werk geschaffen hat
  - Sind mehrere Personen beteiligt, steht ihnen das Urheberrecht gemeinsam zu, sie bestimmen gemeinsam über dessen Verwendung
  - Arbeitgeber, Auftraggeber oder Besteller kommen als Urheber nicht in Frage
  - Urheberrecht ist nicht abtretbar. Ausübung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse kann jedoch Dritten erlaubt werden
- Exklusivrecht
  - Verwertungsrecht
    - Schutz vermögensrechtlicher Interessen: Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Aufführung, Vorführung, Wiedergabe
  - Urheberpersönlichkeitsrecht
    - Schutz persönlichkeitsrechtlicher Interessen: Veröffentlichung, Anerkennung der Urheberschaft, Integrität, Schutz vor Entstellung, Beeinträchtigung und Zerstörung des Werkes
- Erschöpfungsprinzip
  - Hat ein Urheber ein Werksexemplar veräussert, darf dieses vom neuen Eigentümer beliebig weiterverkauft, vermietet, ausgeliehen werden.
  - Der Urheber verliert nicht das Urheberrecht, jedoch das Verbreitungsrecht.
  - Ausnahme: Computerprogramm. Dieses darf benutzt oder als Ganzes weiterveräussert, nicht jedoch kopiert oder vermietet werden. Das Erstellen einer Sicherheitskopie ist jedoch ausdrücklich erlaubt, und vertraglich unabdingbar.
  - Kopien auch zum Eigengebrauch sind jedoch verboten.